

VIDEOÜBERWACHUNG IM UNTERGESCHOSS des Schulgebäudes

Zur Information und Kenntnisnahme an alle Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten

Die Videoüberwachung ist im Rahmen der Erfüllung der Ausübung des Hausrechts im konkreten Fall

- zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von **Personen**, die sich im Bereich der Schule oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG) oder
- zum Schutz der **baulichen Anlagen** öffentlicher Schulen oder der unmittelbar in ihrer Nähe befindlichen **Sachen** (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG)

erforderlich und wurde aus diesen beiden aufgeführten Gründen nach einer datenschutzrechtlichen Prüfung im Untergeschoss angebracht.

Der von der Überwachung betroffene Bereich ist durch Hinweisschilder nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG eindeutig gekennzeichnet und umfasst den gesamten Flurbereich des Untergeschosses.

Die Sichtung der Aufnahmen erfolgt ausschließlich durch den hierzu berechtigten Personenkreis gemäß **Anlage 2 Abschnitt 6 - Ziffer 4** zu § 46 BaySchO. Die Löschung erfolgt verlässlich und spätestens nach drei Wochen gemäß **Anlage 2 Nr. 6 – Ziff. 5** zu § 46 BaySchO.



Jürgen Bäurle, StD
(Schulleiter)

-----X-----

Information wurde zur Kenntnis genommen (Videoüberwachung im Untergeschoss).

Name, Vorname Schüler:in

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r bzw. Volljährige Schüler:in

Informationen über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen gem. KMBek vom 03.03.1978 (KMBI I S. 74), geändert durch KMBeK vom 19.09.1983 (KMBI I S. 911)

Es ist die Aufgabe der Schule, die Eltern und die volljährigen Schülerinnen und Schüler im Abstand von etwa zwei Jahren über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 1978 (KMBI I S. 74), geändert durch Bekanntmachung vom 19. September 1983 (KMBI I S. 911) zu unterrichten. Gleichzeitig wird erinnert, dass Schulunfälle stets unverzüglich bei der Schulleitung gemeldet werden müssen.

Immer wieder kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg (Schulunfall) verletzt worden sind, von den Ärzten als Privatpatienten behandelt werden und dass die Betroffenen dann enttäuscht sind, wenn der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht den vollen, von ihnen ausgelegten Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schülerinnen und Schüler regelmäßig und eindringlich über die Rechtslage und die zu beachtenden Verhaltensregeln unterrichtet werden.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben nach Eintritt eines Schulunfalls, insbesondere Heilbehandlung nach Maßgabe des § 557 RVO zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sie sich auf die Mitarbeit der Ärzte stützen, die dazu auf Grund des zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen sog. "Ärzteabkommen" vom 1. Januar 1956 rechtlich verpflichtet sind. Die zahnärztliche Versorgung ist durch die "Gemeinsame Empfehlung" der Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewährleistet.

Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet, muss, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, dass der Verletzte unverzüglich einem sog. Durchgangsarzt (d.s. von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählte Fachärzte) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist.

Von der Vorstellung beim Durchgangsarzt sind Unfallverletzte befreit, die in Behandlung genommen werden

- a) von einem Arzt für Chirurgie,
- b) von einem Arzt für Orthopädie bei geschlossenen Verletzungen des Stütz- oder Bewegungsapparates; bei offenen Verletzungen gilt dies nur, wenn der Arzt für Orthopädie als "H-Arzt" zugelassen ist (siehe c),
- c) von einem H-Arzt (ein an der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung beteiligter Arzt, der hierfür eine besondere Zulassung besitzt). Eine durchgangärztliche Untersuchung ist bei einem Schulunfall auch dann nicht erforderlich, wenn isolierte Augen- und Hals-, Nasen- bzw. Ohrenverletzungen vorliegen oder wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

Die Ärzte sind auf Grund des Ärzteabkommen verpflichtet, bei Arbeitsunfällen einschließlich Schulunfällen – unabhängig davon, ob ein Durchgangsarzt eingeschaltet war oder nicht – stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen.

Grundlage für die Honorierung ärztlicher Leistungen ist die Gebührenordnung für Ärzte - GOÄ - in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommen.

Erfährt der Arzt nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt, oder geben die Eltern der Schülerin/des Schülers oder dieser selbst zu erkennen, dass gleichwohl eine privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderungen unmittelbar gegenüber den Eltern bzw. der Schülerin/dem Schüler geltend zu machen und dabei, wie auch sonst bei Privatpatienten nach wesentlich höheren Sätzen zu liquidieren, als sie für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Derartige Privatrechnungen können, nachdem sie beglichen worden sind, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorgelegt werden. Die Träger der Unfallversicherung leisten jedoch Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Ärzteabkommen von ihnen zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich z.T. erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungen oder durch Beihilfe gedeckt sind, von den Eltern oder der Schülerin/dem Schüler selbst getragen werden müssen.

Wollen Sie eine solche Kostenbelastung vermeiden, ist Ihnen anzuraten,

- den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;
- die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.

Wegen der Besonderheiten bei der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen in Österreich wird auf die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (KMBeibl 1974 S. 8) verwiesen.

Die Schulleitung

-----Bitte abtrennen und an die Schule zurückgeben.-----

Empfangsbestätigung

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin, Klasse

Wir/Ich habe/n von dem Informationsschreiben über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen Kenntnis erhalten.

Krankenkasse, bei der die Schülerin/der Schüler mit – versichert ist:

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen durch Schülerinnen und Schüler gibt es an unserer Schule in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die folgende Nutzungsordnung. Die Medienausstattung in unserer Schule steht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die sich an diese Regeln halten.

1. **Sorgsamer Umgang** Jede Nutzerin/jeder Nutzer muss mit den Computern, Druckern, WLAN etc. sorgsam umgehen. Probleme und Schäden sind unverzüglich der aufsichtführenden Lehrkraft zu melden. Veränderungen am Betriebssystem sind nicht erlaubt. Bei fahrlässiger und vorsätzlicher Beschädigung hat der Verursacher den Schaden zu ersetzen.
2. **Passwörter** Deshalb ist es besonders wichtig, dass sich jede/r Benutzer/in nur mit ihrem/seinen eigenen Benutzernamen in das Netzwerk einwählen darf. Zur eigenen Sicherheit muss sich jeder bei Verlassen des Arbeitsplatzes vom System abmelden. Für Handlungen, die unter dem Passwort erfolgen, kann der Passwortinhaber verantwortlich gemacht werden.
3. **Einsatz der Ausstattung** Die Computer dürfen nur für schulische Zwecke benutzt werden. Downloads für private Zwecke (Musikdaten, Videofilme, Spiele und andere Programme etc.) sind verboten. Software darf nur durch entsprechend autorisierte Lehrkräfte installiert werden. Im Rahmen der Internetnutzung dürfen im Namen der Schule weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Online-Dienste abgerufen werden.
4. **Verbotene Nutzungen** Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen und/oder strafbaren Inhalte, z. B. pornographischer, gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art aufgerufen, ins Netz gestellt oder versendet werden. Falls versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, ist die Anwendung sofort zu schließen. Andere Personen dürfen durch die von den Schülern erstellten Inhalte nicht beleidigt werden. Im Internet und Intranet dürfen nur Webseiten und Verlinkungen angeboten werden, die einen direkten Bezug zum Unterricht haben. Die Veröffentlichung von Internetseiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Webmaster/die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft.
5. **Beachtung von Rechten Dritter** Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet, wenn die betroffenen Personen bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt haben. Persönliche Daten von Schülern und Lehrkräften (z. B. Namen) dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Betroffenen verwendet werden. Für fremde Inhalte ist das Urheberrecht zu beachten, d. h. fremde Texte, Logos, Bilder, Karten etc. dürfen nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Urhebers/der Urheberin auf eigenen Internetseiten verwendet werden.
6. **Verantwortlichkeit** Grundsätzlich ist jede/r Schüler/in für die von ihm/ihr erstellten Inhalte zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich und kann entsprechend in Anspruch genommen werden. Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können. Die unterrichtende Lehrkraft stellt sicher, dass bei der Computernutzung im Rahmen des Schulbetriebes stets eine die Aufsichtspflicht erfüllende Person (u. U. auch ältere Schüler/Innen) anwesend ist.
7. **Datenschutz und Daten** Auf schulischen Rechnern gibt es keine privaten Verzeichnisse. Lehrkräfte haben grundsätzlich die Möglichkeit und sind aufgrund der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht auch im Einzelfall dazu angehalten, die von Schülern/Schülerinnen erstellen Daten, Verzeichnisse und die besuchten Webseiten zu kontrollieren. Sie können alle Aktivitäten am Rechner beobachten und eingreifen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Jahresbericht, Homepage, Aushang, etc.) erklären wir uns mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten (einschl. Fotos) einverstanden.
8. **Verstoß gegen die Nutzungsordnung** Verstöße gegen die Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung des Computers auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Erklärung. Mit der Nutzungsordnung erkläre ich mich einverstanden und erkenne diese für die Benutzung der schulischen Medienausstattung an. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert, zeitlich begrenzt speichert und auch Stichproben vornimmt. Ich erkläre mich auch damit einverstanden, dass eine Einsichtnahme in verschickte und empfangene E-Mails stichprobenartig oder im Einzelfall erfolgen kann. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ist mit zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen zu rechnen.

Exemplar zum Verbleib bei den Eltern/Schülern

Einwilligung des Schülers/der Schülerin in die Datenverarbeitung bei der Nutzung von Lernplattformen

Liebe Erziehungsberechtigte,

liebe Schülerinnen und Schüler,

die Nutzung von webbasierten Lernplattformen ist eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen können zum Beispiel Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft bereitgestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können. Auch Schulkooperationen und Kooperationen mit externen Unterrichtspartnern im Sinne des Art. 2 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind möglich.

Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulinterne organisatorische Verfahren (Abstimmungen, Umfragen, etc.) zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich.

Die Nutzung von Lernplattformen ist in der Regel mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten des Schülers bzw. der Schülerin durch die Schule verbunden. Wir möchten Sie bzw. Dich daher im Folgenden über die mit der Nutzung der Lernplattform zusammenhängende Verarbeitung von personenbezogenen Daten informieren und Ihre bzw. Deine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes bzw. zur Verarbeitung Deiner personenbezogenen Daten bei der Nutzung der passwortgeschützten Lernplattformen, die an unserer Schule eingesetzt werden, einholen.

Einwilligung und Freiwilligkeit

Die Nutzung der passwortgeschützten Lernplattformen ist freiwillig und setzt die Einwilligung des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin bzw. ihres oder ihrer Erziehungsberechtigten voraus.

Für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren müssen die/der Erziehungsberechtigte(n), für Schülerinnen und Schüler von 14 bis einschließlich 17 Jahren die/der Erziehungsberechtigte(n) und die Schüler, und für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren die Schülerinnen und Schüler selbst ihre Einwilligung erklären. Die Einwilligung gilt bis zum Ende der Schulzugehörigkeit an der jeweiligen Schule.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin/dem Schulleiter mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit bei der Schulleitung ohne nachteilige Folgen widerrufen werden. Aus der Nichtteilnahme entsteht kein Nachteil.

Verarbeitung personenbezogener Daten:

Bei der Nutzung der Lernplattform werden Stammdaten und Nutzungsdaten des Schülers bzw. der Schülerin verarbeitet. *Stammdaten* sind beispielsweise Name, Vorname, Emailadresse, Schule und Nutzerrolle. *Nutzungsdaten* sind die personenbezogenen Inhalte, die in der Lernplattform gespeichert werden, beispielsweise Zeitpunkt des Logins, Korrekturanmerkungen,

Mitgliedschaft in virtuellen Kursen, veröffentlichte Beiträge und Nachrichten. Nähere Informationen zu den in der Lernplattform verarbeiteten Stamm- und Nutzungsdaten finden Sie in der Anlage 2 Abschnitt 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

Zugriffsberechtigt sind der von der Schulleitung beauftragte Administrator, pädagogisches Personal, Schüler und Schülerinnen untereinander sowie externe Unterrichtspartner im Sinne des Artikel 2 Absatz 5 BayEUG. Der Zugriff wird jeweils im erforderlichen Umfang gewährt.

Die Daten werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Die Daten werden ausschließlich dem von der Schule beauftragten Auftragsverarbeiter und ggf. dessen Unterauftragnehmer unter den Voraussetzungen des Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) offengelegt, soweit dies technisch erforderlich ist. Als Auftragsverarbeiter kommen bspw. Einrichtungen in Betracht, die die Lernplattform zentral technisch verwalten und Support für die Nutzer bereitstellen, ebenso Speicherplatzanbieter und Wartungsunternehmen. Genaue Auskunft zu den eingesetzten Auftragsverarbeitern und etwaigen Unterauftragsverarbeitern erteilt die Schule auf Anfrage.

Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten werden gelöscht, wenn der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen.

Im Übrigen werden die Daten spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht, soweit sich aus Anlage 2 Abschnitt 4 Nr. 5 BaySchO nichts anderes ergibt.

Weitere, allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: www.bsbw.de.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte der Schule, Frau Kathrin Gieselmann.



Jürgen Baurle, StD

Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich/willigen wir in die Nutzung der Lernplattformen und die damit verbundene (bei Unterschrift des Schülers/der Schülerin) Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten bzw. (bei Unterschrift der Erziehungsberechtigten) Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines/unseres Kindes ein.

_____, den _____

Schülername (gut lesbar)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)) *

(Unterschrift Schüler/Schülerin) **

*bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
** bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahrs